

**Nationalrat**

Herbstsession 2016

**13.074 n Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative). Volksinitiative (Differenzen)**

| Entwurf<br>des Bundesrates | Beschluss<br>des Nationalrates | Beschluss<br>des Ständerates | Beschluss<br>des Nationalrates | Beschluss<br>des Ständerates | Anträge der Kommission für<br>Umwelt, Raumplanung und<br>Energie des Nationalrates |
|----------------------------|--------------------------------|------------------------------|--------------------------------|------------------------------|--|
| vom 4. September 2013      | vom 8. Dezember 2014           | vom 23. September 2015       | vom 2. März 2016               | vom 31. Mai 2016             | vom 4. Juli 2016   |

*Zustimmung zum Beschluss  
des Ständerates, wo nichts  
vermerkt ist*

**1****Energiegesetz  
(EnG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eid-  
genossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 64,  
74–76, 89 und 91 der  
Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Bot-  
schaft des Bundesrates  
vom 4. September 2013<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2013 7561

| <b>Bundesrat</b>  | <b>Nationalrat</b>   | <b>Ständerat</b>                           | <b>Nationalrat</b>   | <b>Ständerat</b>               | <b>Kommission des Nationalrates</b>   |
|---|--|--|--|--------------------------------|---|
| <b>Art. 2</b> Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien   | <i>Art. 2, Titel:</i> Richtwerte für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien | <i>Art. 2</i>                              | <i>Art. 2</i>  | <i>Art. 2</i>                  | <i>Art. 2</i>   |
|   |  |  |  |                                | <b>Mehrheit</b> <b>Minderheit</b> (Girod, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Thorens Goumaz, Semadeni) |
| <sup>1</sup> Bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2020 bei mindestens 4400 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 14 500 GWh liegt.                                  |  | <sup>1</sup> ...                           | <sup>1</sup> <i>Festhalten</i><br>(= <i>gemäss Bundesrat</i> ) | <sup>1</sup> <i>Festhalten</i> | <sup>1</sup> <i>Festhalten</i><br>(= <i>gemäss Bundesrat</i> )                                  |
|   |  |  | ... im   |                                |   |
|   |  | Jahr 2035 bei mindestens 11 400 GWh liegt. |  |                                |   |
| <sup>2</sup> Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37 400 GWh liegt. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen in diesen Zielen enthalten. | <sup>2</sup> ...   |  |  |                                |   |
|   | ... von natürlichen Zuflüssen in diesen Richtwerten enthalten.                             |  |  |                                |   |
| <sup>3</sup> Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenziele festlegen.  | <sup>3</sup> ...   |  |  |                                |   |
|   | ... weitere Zwischenrichtwerte festlegen.  |  |  |                                |   |

| <b>Bundesrat</b>   | <b>Nationalrat</b>   | <b>Ständerat</b>                                | <b>Nationalrat</b>             | <b>Ständerat</b>                     | <b>Kommission des Nationalrates</b> |  |
|--|--|---|--------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <b>Art. 14</b> Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien   | <i>Art. 14</i>   | <i>Art. 14</i>                                  | <i>Art. 14</i>                 | <i>Art. 14</i>                       | <i>Art. 14</i>                      |  |
| <sup>1</sup> Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.   |  |   |                                |                                      |                                     |  |
| <sup>2</sup> Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 <sup>3</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht. | <sup>2</sup> Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ...<br><br>... entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen. |   |                                |                                      |                                     |  |
| <sup>3</sup> Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Inter-   | <sup>3</sup> ...   | <sup>3</sup> <i>Gemäss Bundesrat, aber: ...</i> | <sup>3</sup> <i>Festhalten</i> | <sup>3</sup> <i>Gemäss Bundesrat</i> | <sup>3</sup> <i>Festhalten</i>      | <b>Mehrheit</b><br><br><b>Minderheit</b> (Fässler Daniel, Badran Jacqueline, Bäumle, Jans, Nussbaumer, Müller-Altermatt, Girod, Nordmann, Thorens Goumaz, Schmidt Roberto, Semadeni, Vogler) |
|  |  |   |                                |                                      |                                     | <sup>3</sup> <i>Gemäss Ständerat (= gemäss Bundesrat)</i>  |

**Bundesrat**

esse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als grundsätzlich gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Bei einem Objekt in einem Inventar nach Artikel 5 NHG darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt für die Wasser- und für die Windkraft die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies einerseits für neue Anlagen und andererseits für Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen. Er kann nötigenfalls auch für die anderen Technologien und für Pumpspeicherkraftwerke die erforderliche Grösse und Bedeutung festlegen.

<sup>5</sup> Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

**Nationalrat**

... bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten ...

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt nach Anhörung der Energiewirtschaft für die Wasser- und für die Windkraft die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies sowohl für neue Anlagen wie auch für bestehende Anlagen und deren Erweiterungen und Erneuerungen. Er kann nötigenfalls ...

**Ständerat**

...  
gezogen werden, sofern das Objekt nicht im Kern seines Schutzwertes verletzt wird.

<sup>4</sup> *Gemäss Bundesrat*

**Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

| <b>Bundesrat</b>  | <b>Nationalrat</b>   | <b>Ständerat</b>  | <b>Nationalrat</b> | <b>Ständerat</b>  | <b>Kommission<br/>des Nationalrates</b> |
|---|--|---|--------------------|---|---|
| <b>Art. 15</b> Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen   |  | <i>Art. 15</i>  |                    | <i>Art. 15</i>  |   |
| <sup>1</sup> Der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ausnahmsweise ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 14 zuerkennen, wenn:<br>a. sie oder es einen zentralen Beitrag an die Ausbauziele leistet; und<br>b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt. |  | <sup>1</sup> ...<br><br>a. ...<br>... Beitrag an die Ausbaurichtwerte leistet;<br>... |                    |   |   |
| <sup>2</sup> Bei der Beurteilung des Antrags berücksichtigt er, ob, wie viele und welche Alternativstandorte es gemäss dem Konzept gibt.  |  |   |                    | <sup>2</sup> ...<br><br>... und welche Alternativstandorte es gibt. |   |
| <b>3. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch</b>  |  |   |                    |   |   |
| <b>Art. 17</b> Abnahme- und Vergütungspflicht   | <i>Art. 17</i>   | <i>Art. 17</i>  | <i>Art. 17</i>     | <i>Art. 17</i>  | <i>Art. 17</i>                          |
| <sup>1</sup> Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien, Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen sowie  | <sup>1</sup> ...<br><br>... aus erneuerbaren Energien sowie Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen | <sup>1</sup> <i>Gemäss Bundesrat, aber: ...</i>                                       |                    |   |   |

| <b>Bundesrat</b>  | <b>Nationalrat</b>   | <b>Ständerat</b>   | <b>Nationalrat</b>  | <b>Ständerat</b>  | <b>Kommission des Nationalrates</b> |   |
|---|--|--|---|---|-------------------------------------|---|
| Biogas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Der Bundesrat kann energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen festlegen, die von den Produzenten einzuhalten sind.   | abzunehmen und zu vergüten.  | ... und angemessen zu vergüten.<br><i>(Rest streichen)</i>   |   |   |                                     |   |
| <sup>2</sup> Bei Elektrizität gilt die Abnahme- und Vergütungspflicht überdies nur, wenn sie aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.  | <sup>2</sup> Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraftanlagen gilt Abs. 1 nur bis zur Leistung von 10 MW. Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt Absatz 1 nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.  | <sup>2</sup> <i>Gemäss Bundesrat</i>   | <sup>2</sup> <i>Festhalten</i>                            | <sup>2</sup> <i>Festhalten</i><br><i>(= gemäss Bundesrat)</i> | <sup>2</sup> <i>Festhalten</i>      | <sup>2</sup> <i>Gemäss Ständerat</i><br><i>(= gemäss Bundesrat)</i> |
| <sup>3</sup> Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes:<br>a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien orientiert sie sich an den Preisen am Terminmarkt und trägt neben Angebot und Nachfrage auch den Eigenschaften der einzelnen Produktionsarten angemessen Rechnung; die Vergütungshöhe wird, in der Regel differenziert nach Lieferzeiträumen, jeweils für ein Jahr festgelegt und ist dem Produzenten rechtzeitig im Voraus bekanntzugeben;<br>b. Für Elektrizität aus | <sup>3</sup> Die nach Absatz 1 vom Netzbetreiber abgenommene erneuerbare Elektrizität wird zu einem vom Bundesrat im Voraus für ein Jahr festgelegten Preis vergütet, wobei der Preis bei Bedarf nach Lieferzeiträumen differenziert werden kann. Der Bundesrat orientiert sich am schweizerischen Mittelwert der Endkundenpreise für Energie. | <sup>3</sup> <i>Gemäss Bundesrat, aber: ...</i><br><br>a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität;<br>... | <sup>3</sup> <i>(betrifft nur den französischen Text)</i> |   |                                     |   |

| Bundesrat  | Nationalrat   | Ständerat                                   | Nationalrat   | Ständerat   | Kommission des Nationalrates  |
|--|---|---|---|---|---|
| <p>fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung; c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.</p>                    | <p><sup>4</sup> Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich der Preis nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p>                 | <p><sup>4</sup> <i>Gemäss Bundesrat</i></p> | <p><sup>4</sup> <i>Gemäss Bundesrat, aber:</i><br/>...</p>  | <p>... in Anspruch nehmen. Sie gelten nicht, solange die Produzenten am ...</p> | <p><b>Mehrheit</b> <b>Minderheit</b> (Nussbaumer, Badran Jacqueline, Bäumle, Girod, Jans, Nordmann, Thorens Goumaz, Semadeni)</p>               |
| <p><sup>4</sup> Die Regeln dieses Artikels gelten auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 29) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 30 oder 31 in Anspruch nehmen. Sie gelten nicht, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.</p> | <p><sup>5</sup> Betreiber von Gasnetzen haben das ihnen angebotene Biogas abzunehmen. Der Preis orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.</p> | <p><sup>5</sup> <i>Streichen</i></p>        | <p><sup>5bis</sup> Die Kantone können in den von ihnen bezeichneten Netzgebieten weitergehende Abnahme- und Vergütungspflichten als die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Absatz 3 festlegen.</p> | <p><sup>5bis</sup> <i>Streichen</i></p>   | <p><sup>5bis</sup> <i>Festhalten aber: ...</i></p> <p>... gemäss Absatz 3 festlegen, insbesondere für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen bis 1MW.</p> |

| <b>Bundesrat</b>  | <b>Nationalrat</b>   | <b>Ständerat</b>  | <b>Nationalrat</b>                   | <b>Ständerat</b>   | <b>Kommission des Nationalrates</b>                     |  |
|---|--|---|--------------------------------------|--|---|--|
|   | <p><sup>6</sup> Die Energielieferungen an Produzenten erfolgen zu gleichen Bedingungen wie an andere Bezüger, auch im Falle des Eigenverbrauches nach Artikel 18.</p> <p><sup>7</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>   | <p><sup>6</sup> <i>Streichen</i></p> <p><sup>7</sup> <i>Streichen</i></p> |                                      |  |   |  |
| <b>Art. 22</b> Vergütungssatz   | <b>Art. 22</b> Höhe und Dauer der Einspeiseprämie  | <b>Art. 22</b>  | <b>Art. 22</b>                       | <b>Art. 22</b>   | <b>Art. 22</b>  |  |
| <p><sup>1</sup> Der Vergütungssatz orientiert sich an den bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblichen Gestehungskosten von Referenzanlagen. Die Referenzanlagen entsprechen der jeweils effizientesten Technologie; diese muss langfristig wirtschaftlich sein.</p> | <p><sup>1</sup> Die Einspeiseprämie ist der Kaufpreis für den Herkunftsnachweis. Für Anlagen, welche die Elektrizität nach Artikel 17 verkaufen, ermittelt sich die Einspeiseprämie als Differenz zwischen den Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Anlagen und dem gemittelten Preis gemäss Artikel 17 Absatz 3. Für Anlagen, welche die Elektrizität nach Artikel 21 verkaufen, ermittelt sich die Einspeiseprämie als Differenz zwischen den Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Anlagen und dem gemittelten Grosshandelspreis. Ist die Differenz negativ, steht sie dem Netzzuschlagsfonds (Artikel 39) zu.</p> | <p><sup>1</sup> <i>Gemäss Bundesrat</i></p>                               |                                      |  |   | <p><b>Mehrheit</b></p> <p><b>Minderheit</b> (Fässler Daniel, Bäumle, Girod, Grunder, Müller-Altarmatt, Nordmann, Thorens Goumaz, Schmidt Roberto, Vogler)</p> <p>(siehe auch Art. 25-27)</p> |
| <p><sup>2</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Vergütungssatz:</p> <p>a. für bestimmte Anlagentypen durch Auktionen bestimmt wird (Art. 25);</p> <p>b. für Anlagen, die nicht</p>  | <p><sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Gestehungskosten anhand von effizienten Referenzanlagen je Erzeugungstechnologie, Kategorie, Leistungsklasse und zu erwartender Lebensdauer fest. Er überprüft sie perio-</p>   | <p><sup>2</sup> <i>Gemäss Bundesrat</i></p>                               | <p><sup>2</sup> <i>Streichen</i></p> | <p><sup>2</sup> <i>Festhalten</i><br/>(= gemäss Bundesrat)</p> | <p><sup>2</sup> <i>Festhalten</i><br/>(= streichen)</p> | <p><sup>2</sup> <i>Gemäss Ständerat</i><br/>(= gemäss Bundesrat)</p>   |

| <b>Bundesrat</b>  | <b>Nationalrat</b>  | <b>Ständerat</b>                     | <b>Nationalrat</b>   | <b>Ständerat</b>                                  | <b>Kommission des Nationalrates</b> |   |
|---|---|--------------------------------------|--|---|-------------------------------------|---|
|   |   |                                      |  |   | <b>(Mehrheit)</b>                   | <b>(Minderheit)</b>                                       |
| sinnvoll einer Referenzanlage zugewiesen werden können, im Einzelfall vom Bundesamt für Energie (BFE) festgelegt wird.  | disch. Jede Erzeugungstechnologie muss langfristig wirtschaftlich sein.   |                                      |  |   |                                     |   |
|   | <sup>2bis</sup> Bei Wasserkraft-Anlagen dürfen die anrechenbaren Gesteungskosten auf höchstens 20 Rp./kWh festgelegt werden. Der Bundesrat kann diese Obergrenze entsprechend der Teuerung anpassen.  | <sup>2bis</sup> <i>Streichen</i>     |  |   |                                     |   |
| <sup>3</sup> Der Vergütungssatz bleibt während der ganzen Vergütungsdauer gleich.   | <sup>3</sup> Für eine Anlage gelten die Gesteungskosten im Jahre der Inbetriebnahme. Für einzelne Anlagentypen kann der Bundesrat im Voraus die Anpassung der anrechenbaren Gesteungskosten festlegen.  | <sup>3</sup> <i>Gemäss Bundesrat</i> |  |   |                                     |   |
| <sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt konkretisierende Bestimmungen, insbesondere über:<br>a. die Vergütungssätze je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse; | <sup>4</sup> Der Bundesrat legt die Dauer der Einspeiseprämie fest. Er berücksichtigt dabei die Lebensdauer der Anlage. Für einzelne Anlagentypen kann er die Dauer an die Erreichung einer bestimmten kumulierten Bruttoproduktion der Anlage pro kW installierter Leistung knüpfen. | <sup>4</sup> <i>Gemäss Bundesrat</i> | <sup>4</sup> ...   | <sup>4</sup> <i>Festhalten (gemäss Bundesrat)</i> | <sup>4</sup> <i>Festhalten</i>      | <sup>4</sup> <i>Gemäss Ständerat (= gemäss Bundesrat)</i> |
| b. eine periodische Überprüfung der Vergütungssätze unter anderem anhand der jeweiligen   |   |                                      | <sup>a</sup> <sub>bis</sub> . ein allfälliges einzelfallweises Festlegen des Vergütungssatzes durch das Bundesamt für Energie (BFE) für Anlagen, die nicht sinnvoll einer Referenzanlage zugewiesen werden können; |   |                                     |   |

| <b>Bundesrat</b>  | <b>Nationalrat</b>  | <b>Ständerat</b>              | <b>Nationalrat</b>             | <b>Ständerat</b>  | <b>Kommission des Nationalrates</b> |   |
|---|---|-------------------------------|--------------------------------|---|-------------------------------------|---|
| Kapitalkosten;<br>c. die Anpassung der Vergütungssätze;<br>d. Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 3, insbesondere über die Anpassung der Vergütungssätze für bereits im Einspeisevergütungssystem befindliche Anlagen, wenn bei der jeweiligen Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden. | <sup>5</sup> Der Bundesrat kann Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 3 festlegen, insbesondere über die Anpassung der anrechenbaren Gestehungskosten für bereits im Einspeisepremiensystem befindliche Anlagen, wenn bei der jeweiligen Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden. | <sup>5</sup> <i>Streichen</i> |                                |   |                                     |   |
|   | <sup>6</sup> Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Erschliessungskosten die Anreize für die Einspeisung fest.   | <sup>6</sup> <i>Streichen</i> |                                |   | <b>Mehrheit</b>                     | <b>Minderheit</b> (Fässler Daniel, Bäumle, Genecand, Grunder, Jauslin, Müller-Altarmatt, Schmidt Roberto, Vogler, Wasserfallen) |
|   | <sup>7</sup> Betreiber von Biogasanlagen haben Anspruch auf einen Landwirtschaftsbonus, wenn sie nur Hofdünger verwerten. Dieser Bonus wird anhand der Gestehungskosten von Referenzanlagen festgelegt.   | <sup>7</sup> <i>Streichen</i> | <sup>7</sup> <i>Festhalten</i> | <sup>7</sup> <i>Festhalten</i><br>(= <i>streichen</i> ) | <sup>7</sup> <i>Festhalten</i>      | <sup>7</sup> <i>Gemäss Ständerat</i><br>(= <i>streichen</i> )   |

| <b>Bundesrat</b>   | <b>Nationalrat</b> | <b>Ständerat</b>        | <b>Nationalrat</b>              | <b>Ständerat</b>                       | <b>Kommission des Nationalrates</b> |   |
|--|--------------------|-------------------------|---------------------------------|--|-------------------------------------|---|
| <b>Art. 25</b> Auktionen   | <i>Art. 25</i>     | <i>Art. 25</i>          | <i>Art. 25</i>                  | <i>Art. 25</i>                         | <i>Art. 25</i>                      |   |
| <p><sup>1</sup> Für Anlagetypen, für die der Bundesrat nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Auktionen vorsieht, wird der Vergütungssatz nur noch durch Auktionen bestimmt.</p> <p><sup>2</sup> Bei den Auktionen kann für so viele Gebote ein Zuschlag erteilt werden, wie es die ausgeschriebene Menge (Art. 26 Abs. 1 Bst. b) erlaubt. Hauptkriterium für den Zuschlag ist der Vergütungssatz; weiter sind insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten:</p> <p>a. Qualität des Projekts und der Anlage;</p> <p>b. Realisierungsstand der Anlage und Produktionsbeginn;</p> <p>c. erwartete Produktionsmenge.</p> <p><sup>3</sup> Mit dem Zuschlag nimmt ein Betreiber mit der betreffenden Anlage automatisch und ohne separate Anmeldung am Einspeisevergütungssystem teil. Verlässt er dieses, so kann er mit der betreffenden Anlage nicht mehr an einer späteren Auktion und dadurch am Einspeisevergütungssystem teilnehmen.</p> | <i>Streichen</i>   | <i>Gemäss Bundesrat</i> | <i>Festhalten (= streichen)</i> | <i>Festhalten (= gemäss Bundesrat)</i> | <b>Mehrheit</b>                     | <b>Minderheit</b> (Fässler Daniel, Bäumle, Girod, Grunder, Müller-Altermatt, Nordmann, Thorens Goumaz, Schmidt Roberto, Vogler)<br><i>(siehe auch Art. 22 Abs. 2 und 4)</i> |
|  |                    |                         |                                 |  | <i>Festhalten (= streichen)</i>     | <i>Gemäss Ständerat (= gemäss Bundesrat)</i>  |

| <b>Bundesrat</b>  | <b>Nationalrat</b> | <b>Ständerat</b>        | <b>Nationalrat</b>                  | <b>Ständerat</b>                           | <b>Kommission des Nationalrates</b> |  |
|---|--------------------|-------------------------|-------------------------------------|--|-------------------------------------|--|
|   |                    |                         |                                     |  | <b>(Mehrheit)</b>                   | <b>(Minderheit)</b>                              |
| <b>Art. 26</b> Auktionsverfahren  | <i>Art. 26</i>     | <i>Art. 26</i>          | <i>Art. 26</i>                      | <i>Art. 26</i>                             | <i>Art. 26</i>                      |  |
|   | <i>Streichen</i>   | <i>Gemäss Bundesrat</i> | <i>Festhalten<br/>(= streichen)</i> | <i>Festhalten<br/>(= gemäss Bundesrat)</i> | <i>Festhalten<br/>(= streichen)</i> | <i>Gemäss Ständerat<br/>(= gemäss Bundesrat)</i> |
| <p><sup>1</sup> Das BFE ordnet die Auktionsrunden an und legt im Voraus fest:</p> <p>a. den Beginn und die Dauer der jeweiligen Auktionsrunde;</p> <p>b. die aususchreibende Menge für Produktion oder Leistung;</p> <p>c. die Frist für die Realisierung.</p>  |                    |                         |                                     |  |                                     |  |
| <p><sup>2</sup> Es kann die vom Bundesrat nach Artikel 19 vorgesehenen Vergütungsdauern kürzen, wenn dies den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Abschreibungspraxis der Betreiber besser gerecht wird und dadurch mehr und bessere Gebote zu erwarten sind.</p>  |                    |                         |                                     |  |                                     |  |
| <p><sup>3</sup> Es führt die einzelnen Auktionen durch.</p>   |                    |                         |                                     |  |                                     |  |
| <p><sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Auktionen, insbesondere:</p> <p>a. den Auktions- und den Zuschlagsmodus;</p> <p>b. eine Aufwandentschädigung bei nicht ernsthaften oder missbräuchlichen Geboten;</p> <p>c. Art und Form der Publikation von Auktionsergebnissen und Ausnahmen.</p> |                    |                         |                                     |  |                                     |  |

| <b>Bundesrat</b>   | <b>Nationalrat</b>                 | <b>Ständerat</b>   | <b>Nationalrat</b>  | <b>Ständerat</b>                    | <b>Kommission des Nationalrates</b>                         |                         |
|--|------------------------------------|--|---|-------------------------------------|---|-------------------------|
|  |                                    |  |   |                                     | <b>(Mehrheit)</b>   | <b>(Minderheit)</b>     |
| <b>Art. 27</b> Nichterreichen der Produktionsziele sowie Sanktion  | <i>Art. 27</i><br><i>Streichen</i> | <i>Art. 27</i>   | <i>Art. 27</i><br><i>Festhalten</i><br><i>(= streichen)</i> | <i>Art. 27</i><br><i>Festhalten</i> | <i>Art. 27</i><br><i>Festhalten</i><br><i>(= streichen)</i> | <i>Gemäss Ständerat</i> |
| <sup>1</sup> Wird ein Projekt, für das der Betreiber der Anlage einen Zuschlag erhalten hat, nicht innerhalb der gesetzten Frist realisiert oder werden die zugesicherten Ziele nur teilweise erreicht, so kann der Betreiber mit einer Sanktion von bis zu 10 Prozent dessen belastet werden, was für die gesamte gebotene Menge bei vergleichbaren Projekten durchschnittlich über die ganze Vergütungsdauer als Einspeisevergütung anfällt. |                                    | <sup>1</sup> <i>Gemäss Bundesrat, aber: ...</i><br><br>... von bis zu 20 Prozent dessen belastet werden, ... |   |                                     |   |                         |
| <sup>2</sup> Es kann keine Sanktion verhängt werden, wenn Gründe vorliegen, für die der Betreiber nicht einzustehen hat.   |                                    | <sup>2</sup> <i>Gemäss Bundesrat</i>   |   |                                     |   |                         |
| <sup>3</sup> Das BFE kann Untersuchungsmaßnahmen treffen, um die Angaben zu erlangen, die nötig sind, um gegebenenfalls eine Sanktion zu verhängen.  |                                    | <sup>3</sup> <i>Gemäss Bundesrat</i>   |   |                                     |   |                         |
| <sup>4</sup> Betreiber, die ihr Projekt nicht realisieren oder die zugesicherten Ziele nicht erreichen, können den Ausfall bei Produktion oder Leistung kompensieren, indem sie ander-   |                                    | <sup>4</sup> <i>Gemäss Bundesrat</i>   |   |                                     |   |                         |

**Bundesrat**

**Nationalrat**

**Ständerat**

**Nationalrat**

**Ständerat**

**Kommission des Nationalrates**

weitig für Ersatz sorgen.  
Der Bundesrat regelt die  
Voraussetzungen.

**5a. Kapitel: Finanzhilfen  
für die vorübergehende  
Unterstützung bei der  
bestehenden Grosswas-  
serkraft**

*Art. 33a* Finanzhilfe bei  
Wasserkraft-Anlagen in  
Notlage

<sup>1</sup>Befindet sich der Betrei-  
ber einer Wasserkraft-  
Anlage mit einer Leistung  
von mehr als 10 MW  
(Grosswasserkraft) mit  
dieser Anlage trotz eines  
Eigenbeitrags (Art. 33b  
Abs. 2) in einer wirtschaft-  
lichen Notlage, die sich in  
einem Netto-Mittelabfluss  
manifestiert, und wird  
dadurch der langfristige  
Weiterbetrieb der Anlage  
gefährdet, so kann das  
BFE dem Betreiber eine  
Finanzhilfe nach diesem  
Kapitel gewähren, wenn:  
a. die Unterstützung, be-  
stehend aus der Finanzhil-  
fe und einer Wasserzinsre-  
duktion (Abs. 3), verbun-  
den mit Sanierungsmaß-  
nahmen, langfristig den  
Weiterbetrieb der Anlage  
sichert;

*Art. 33a* Marktprämie für  
die Grosswasserkraft

<sup>1</sup> Betreiber von schweizeri-  
schen Wasserkraftanlagen  
mit einer Leistung von  
mehr als 10 MW (Gross-  
wasserkraft) können  
eine Marktprämie zur  
Sicherung des langfristi-  
gen Weiterbetriebes von  
maximal 1.0 Rappen/kWh  
exkl. MWSt für die gemäss  
den nachstehenden Absät-  
zen ermittelte spezifische  
Elektrizität beanspruchen.  
Dieser Anspruch erlischt  
mit der Aufhebung des  
Einspeisevergütungssys-  
tems.

**5a. Kapitel, Titel: Strei-  
chen**

**6. Kapitel: Besondere  
Unterstützungen**

*Art. 33a* Marktprämie für  
Elektrizität aus Grosswas-  
serkraft-Anlagen

<sup>1</sup> Die Betreiber von Gross-  
wasserkraft-Anlagen mit  
einer Leistung von mehr  
als 10 MW, deren Elektrizität  
aus diesen Anlagen am  
Markt unter den Geste-  
hungskosten verkauft wer-  
den musste, können für  
diese Elektrizität, soweit  
die Mittel reichen (Art. 37  
und 38), eine Marktprä-  
mie in Anspruch nehmen.  
Die Marktprämie soll die  
nicht gedeckten Geste-  
hungskosten ausgleichen,  
beträgt aber höchstens 1.0  
Rappen/kWh.

*Art. 33a*

**Mehrheit** **Minderheit** (Imark,  
Brunner, Genecand,  
Knecht, Jauslin, Müri,  
Rösti, Wasserfallen,  
Wobmann)

*Streichen*  
(siehe auch Art. 37  
Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup>, Art. 38  
Abs. 1 Bst. c, Art. 39a  
Abs. 3, Art. 70a Abs. 1  
Bst. a<sup>o</sup>, Art. 72 Abs. 1  
Bst. b<sup>bis</sup>)

**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

b. sichergestellt ist, dass die Unterstützung zweckgebunden für den Betrieb der fraglichen Wasserkraft-Anlage selbst und nicht anderweitig eingesetzt wird; und  
c. die Mittel reichen (Art. 37 und 38).

<sup>2</sup> Bei einer technisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Anlagengruppe muss die Grenze von 10 MW bei mindestens einer Einzelanlage erreicht sein, wohingegen die Notlage für die Anlagengruppe gegeben sein muss.

<sup>3</sup> Der Kanton leistet einen Beitrag an die Unterstützung via Wasserzinsreduktion für die nicht in der Grundversorgung gemäss Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) abgesetzte Elektrizität. Dafür

<sup>2</sup> Unternehmen, die eine Marktprämie beanspruchen, müssen die in ihrem Beschaffungsportfolio vorhandene spezifische Elektrizität zuerst für Lieferungen in die Grundversorgung (Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007; StromVG) einsetzen.

<sup>3</sup> Verfügt ein Unternehmen über mehr spezifische Elektrizität im Beschaffungsportfolio, als es in der Grundversorgung absetzen kann, muss die aus verschiedenen Kraftwerken und/oder Bezugsverträgen stammende

<sup>2</sup> Müssen nicht die Betreiber selbst das Risiko nicht gedeckter Gesteungskosten tragen, sondern ihre Eigner, so steht diesen anstelle der Betreiber die Marktprämie zu, sofern die Betreiber diese Risikotragung bestätigen. Müssen nicht die Eigner ihrerseits das Risiko nicht gedeckter Gesteungskosten tragen, sondern Elektrizitätsversorgungsunternehmen, weil sie vertraglich zum Bezug der Elektrizität zu Gesteungskosten oder ähnlichen Konditionen verpflichtet sind, so steht diesen Unternehmen anstelle der Eigner die Marktprämie zu, sofern die Eigner diese Risikotragung bestätigen.

<sup>3</sup> Die Berechtigten stellen im gleichen Gesuch Antrag für sämtliche zur Marktprämie berechtigende Elektrizität in ihrem Portfolio, auch wenn diese von verschiedenen Anlagen oder Betreibern stammt.

**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

gilt in Abweichung zu Artikel 49 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 (WRG) ein Wasserzinsmaximum von 90 Franken pro kW. Steht ein Teil des Wasserzinses und der Abgaben nach Artikel 49 WRG anderen Gemeinwesen zu, so tragen diese die Reduktion anteilmässig mit. Für die in der Grundversorgung abgesetzte Elektrizität gilt die Regelung zum Wasserzinsmaximum gemäss Artikel 49 WRG.

spezifische Elektrizität proportional auf Grundversorgung und Marktabsatz aufgeteilt werden.

<sup>4</sup> Ausserbörslich gehandelte Elektrizität kann die Marktprämie nur beanspruchen, wenn der vereinbarte Marktpreis den Referenzpreis an der der Strombörse übersteigt.

<sup>4</sup> Sofern den Berechtigten die Besorgung der Grundversorgung nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes obliegt, müssen sie für die Bestimmung der zur Marktprämie berechtigenden Menge Elektrizität rechnerisch diejenige Menge abziehen, die sie in der Grundversorgung maximal verkaufen könnten; die abzuziehende Menge reduziert sich im Umfang anderer Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung. Die Berechtigten dürfen die Gestehungskosten der abgezogenen Menge bei ihren Verkäufen in der Grundversorgung in die dortigen Tarife einrechnen. Das darf auch tun, wer infolge des Abzugs keine Marktprämie erhält.

**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Ermittlung des monatlichen Elektrizität-Marktwer-tes aus Grosswasserkraft (Referenzpreis) und die zweckgebundene Verwen-dung der Marktprämie.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbeson-dere:

- a. die Ermittlung von Referenzpreisen, die als Marktpreis heranzuzie-hen sind und die auch für ausserbörslich gehandelte Elektrizität gelten;
- b. eine allfällige Berück-sichtigung weiterer rele-vanter Erlöse;
- c. die anrechenbaren Kos-ten und deren Ermittlung;
- d. eine allfällige Dele-gation an das BFE zur näheren Bestimmung der gesamten Erlöse und Kosten, einschliesslich der Kapitalkostenverzinsung;
- e. allfällige Vorgaben für die Grundversorgungstari-fe im Falle von Absatz 4;
- f. die Abgrenzung zum Investitionsbeitrag für Er-weiterungen oder Erneue-rungen (Art. 28 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2);
- g. das Verfahren, ein-schliesslich der einzurei-chenden Unterlagen, die Auszahlungsmodalitäten und die Zusammenarbeit von BFE und Elektrizitäts-kommission (EICom);
- h. Offenlegungspflich-ten von nicht selber anspruchsberechtigten Betreibern und Eignern;
- i. die spätere ganze oder teilweise Rückforderung der Marktprämie, insbe-sondere wegen unrichti-ger oder unvollständiger Angaben.

**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates****6. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibungen, Geothermie-Garantien und Entschädigung bei Wasserkraftwerken****7. Kapitel: Netzzuschlag****1. Abschnitt: Erhebung, Verwendung und Netzzuschlagsfonds****Art. 37** Erhebung und VerwendungArt. 37  
▽ *Ausgabenbremse (Abs. 3)*  
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)Art. 37  
▽ *Ausgabenbremse (Abs. 3)*  
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 37

Art. 37

Art. 37

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf dem Nutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) und legt ihn in den Netzzuschlagsfonds ein. Die Netzbetreiber können den Netzzuschlag auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzen.

<sup>1</sup> (Betrifft nur den französischen Text)

<sup>1</sup> Die Vollzugsstelle gemäss Artikel 69b erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf dem Nutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) und legt ihn in den Netzzuschlagsfonds ein. Die Netzbetreiber können den Netzzuschlag auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzen.

<sup>6</sup> Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung bis 2019 einen Erlassentwurf für die Einführung eines marktnahen Modells bis spätestens zum Zeitpunkt des Auslaufens der Unterstützungen für das Einspeisevergütungssystem.

**6. Kapitel: Titel: Streichen**

| <b>Bundesrat</b>   | <b>Nationalrat</b>  | <b>Ständerat</b>   | <b>Nationalrat</b>  | <b>Ständerat</b>   | <b>Kommission<br/>des Nationalrates</b>  |
|--|---|--|---|--|--|
| <p><sup>2</sup> Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:</p> <p>a. die Einspeiseprämien nach den Artikeln 21 und 24 im Einspeisevergütungssystem und die damit verbundenen Abwicklungskosten;</p> <p>b. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für die Mehrkosten-Vergütungen nach Artikel 75 Absatz 3;</p> <p>c. die Einmalvergütungen nach Artikel 29 und die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31;</p> <p>d. die Kosten der wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 34;</p> <p>e. die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 35;</p> <p>f. die Entschädigung bei Wasserkraftwerken nach Artikel 36;</p> <p>g. die jeweiligen Vollzugskosten.</p> | <p><sup>2</sup> ...</p> <p>a. die Einspeiseprämien nach Artikel 22 Absatz 1 im Einspeiseprämiensystem und die damit ...</p> | <p><sup>2</sup> ...</p> <p>a. die Einspeiseprämien nach Artikel 21 im Einspeisevergütungssystem und die damit ...</p> <p><sup>abis</sup>. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für Einspeisevergütungen nach bisherigem Recht;</p> | <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>c</sup><sup>bis</sup>. die Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der Grosswasserkraft nach Artikel 33a;</p> <p>e. die Geothermie-Erkundungsbeiträge und die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 35;</p> | <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>c</sup><sup>bis</sup>. die Marktprämien für Elektrizität aus Grosswasserkraft (Art. 33a);</p> <p><sup>c</sup><sup>bis</sup>. die Marktprämien für Elektrizität aus Grosswasserkraft-Anlagen nach Artikel 33a;</p> <p>h. die jeweiligen Vollzugskosten, insbesondere die notwendigen Kosten der Vollzugstelle nach Artikel 69b;</p> | <p><sup>2</sup> ...</p> <p><b>Mehrheit</b></p> <p><b>Minderheit</b> (Imark, Brunner, Genecand, Knecht, Jauslin, Müri, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)</p> <p><sup>c</sup><sup>bis</sup>. <i>Streichen</i> (siehe auch Art. 33a, ...)</p> |

| Bundesrat  | Nationalrat   | Ständerat  | Nationalrat  | Ständerat   | Kommission<br>des Nationalrates  |
|--|---|--|--|---|--|
|  |   |  | i. die Kosten des BFE,<br>die diesem aus seinen<br>Aufgaben gegenüber der<br>Vollzugstelle entstehen.      |   |  |
| <sup>3</sup> Der Netzzuschlag beträgt<br>höchstens 2,3 Rappen/<br>kWh. Der Bundesrat legt<br>ihn bedarfsgerecht fest.  |   |  |  |   |  |
| <b>Art. 38</b> Begrenzung für<br>einzelne Verwendungen<br>und Warteliste   | <i>Art. 38</i>  | <i>Art. 38</i>   | <i>Art. 38</i>   | <i>Art. 38</i>  | <i>Art. 38</i>   |
| <sup>1</sup> Der Einsatz der Mittel für<br>die einzelnen Verwendun-<br>gen unterliegt:   | <sup>1</sup> ...  | <sup>1</sup> Für den Einsatz der<br>Mittel für die einzelnen<br>Verwendungen sind die<br>folgenden Höchstanteile<br>zu beachten:   | <sup>1</sup> ...   | <sup>1</sup> ...  | <sup>1</sup> ...   |
| a. den durch das BFE<br>nach den Absätzen 2–4<br>festgelegten Kontingen-<br>ten, insbesondere für die<br>Photovoltaik;   |   | a. ein Höchstanteil von je<br>0,1 Rappen/kWh für die:<br>1. wettbewerblichen Aus-<br>schreibungen,<br>2. Geothermie-Erkun-<br>dungsbeiträge und -Ga-<br>rantien,<br>3. Entschädigung bei Was-<br>serkraftwerken;   |  |   |  |
| b. einem Höchstanteil von<br>je 0,1 Rappen/kWh für die:<br>1. wettbewerblichen Aus-<br>schreibungen,<br>2. Geothermie-Garantien,<br>3. Entschädigung bei Was-<br>serkraftwerken. | b. ( <i>Betrifft nur den franzö-<br/>sischen Text</i> )<br>1. wettbewerbliche Aus-<br>schreibungen,<br><br>c. einem über die letz-<br>ten 5 Jahre gemittelten<br>Höchstanteil von 0,1<br>Rappen/kWh für die<br>Investitionsbeiträge für<br>neue Wasserkraft-Anlagen<br>mit einer Leistung von | b. ein über die letzten fünf<br>Jahre gemittelter Höchs-<br>tanteil von 0,1 Rappen/<br>kWh für die Investitions-<br>beiträge nach Artikel 30 für<br>Wasserkraft-Anlagen mit<br>einer Leistung von mehr<br>als 10 MW;<br>c. ein Höchstanteil von<br>0,2 Rappen/kWh für die<br>Finanzhilfen nach Artikel<br>33a für Wasserkraft-Anla-<br>gen in einer Notlage. | c. Ein Höchstanteil von<br>0,2 Rappen/kWh für die<br>Marktprämie nach Art. 33a<br>für Wasserkraft-Anlagen. | c. ...<br><br>... für die<br>Marktprämien für Elektrizität<br>aus Grosswasserkraft-<br>Anlagen. | <b>Mehrheit</b> <b>Minderheit</b> (Imark,<br>Brunner, Genecand,<br>Knecht, Jauslin, Muri,<br>Rösti, Wasserfallen,<br>Wobmann)<br><br>c. <i>Streichen</i><br>(siehe auch Art. 33a, ...) |

**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

mehr als 10 MW sowie für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraft-Anlagen mit einer solchen Leistung.

<sup>2</sup> Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen eingesetzt werden, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent).

<sup>2</sup> ...

..., die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent).

<sup>2</sup> Das BFE legt ausserdem jährlich ...

... am Einspeisevergütungssystem teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent). Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung bei der Photovoltaik einerseits und bei den übrigen Technologien andererseits Rechnung. Es berücksichtigt überdies die Belastung der Elektrizitätsnetze sowie die Speichermöglichkeiten.

<sup>3</sup> Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung bei der Photovoltaik einerseits und bei den übrigen Technologien andererseits Rechnung. Es berücksichtigt überdies die Belastung der Elektrizitätsnetze sowie die Speichermöglichkeiten.

<sup>3</sup> *Streichen*

<sup>4</sup> Es kann auch für die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31 die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingent), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis

<sup>4</sup> Es kann auch für die Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW sowie für sämtli-

<sup>4</sup> Es kann auch für die Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen ab einer bestimmten Leistung, für die Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an

**Bundesrat**

zwischen den Kosten für die Investitionsbeiträge und denjenigen für das Einspeisevergütungssystem zu vermeiden.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für das Einspeisevergütungssystem und für die Investitionsbeiträge nach Artikel 30 und 31 Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum berücksichtigen.

**Nationalrat**

che Investitionsbeiträge für Biomasse-Anlagen die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingente), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen den Kosten für die Investitionsbeiträge und denjenigen für das Einspeiseprämienystem zu vermeiden.

<sup>5</sup> ...

... Er kann für das Einspeiseprämienystem und für die Investitionsbeiträge ...

**Ständerat**

Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung bis zu 10 MW und für die Investitionsbeiträge für sämtliche Biomasse-Anlagen die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingente), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen diesen Kosten und denjenigen für das Einspeisevergütungssystem zu vermeiden.

<sup>5</sup> ...

... Er kann für das Einspeisevergütungssystem, für die Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen ab einer bestimmten Leistung und für die Investitionsbeiträge ...  
... das Anmeldedatum vorsehen.

**Art. 39a**

Auslaufen der Unterstützungen

<sup>1</sup> Die Unterstützungen laufen wie folgt aus:  
a. ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes: Einspeisevergütungssystem;  
b. ab 2031:  
1. Einmalvergütung nach Artikel 29;  
2. Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31;

**Nationalrat****Ständerat****Art. 39a****Kommission  
des Nationalrates****Art. 39a**

**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

3. wettbewerbliche Ausschreibungen;  
4. Geothermie-Erkundungsbeiträge und -Garantien.

<sup>2</sup> Auslaufen bedeutet, dass spätestens ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres keine neuen Verpflichtungen mehr eingegangen werden dürfen.

<sup>3</sup> Ab dem 1. Januar des sechsten Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes können keine Marktprämien nach Artikel 33a für Grosswasserkraft-Anlagen mehr ausgerichtet werden.

**Mehrheit** **Minderheit** (Imark, Brunner, Genecand, Knecht, Jauslin, Müri, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)

<sup>3</sup> *Streichen*  
(siehe auch Art. 33a, ...)

## 2. Abschnitt: Rückerstattung

**Art. 40** Anspruchsberechtigte

Art. 40

Art. 40

Art. 40

<sup>1</sup> Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, erhalten den bezahlten Netzzuschlag vollumfänglich zurückerstattet.

<sup>2</sup> Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 5, aber weniger als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung

| <b>Bundesrat</b>  | <b>Nationalrat</b>  | <b>Ständerat</b>   | <b>Nationalrat</b>   | <b>Ständerat</b>  | <b>Kommission des Nationalrates</b>  |
|---|---|--|--|---|--|
| ausmachen, erhalten den bezahlten Netzzuschlag teilweise zurückerstattet; der Betrag richtet sich dabei nach dem Verhältnis zwischen Elektrizitätskosten und Bruttowertschöpfung. |   |  |  |   |  |
|   |   | <sup>3</sup> Nicht rückerstattungs-berechtigt sind Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, die überwiegend eine ihnen gesetzlich oder vertraglich übertragene öffentlichrechtliche Aufgabe wahrnehmen. | <sup>3</sup> ...<br><br>... Aufgabe wahrnehmen und nicht dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.   | <sup>3</sup> Nicht rückerstattungsbe-rechtigt sind Endverbraucher des öffentlichen ...<br><br>... Aufgabe wahrnehmen. In Ausnahme dazu erhalten solche Endverbraucher unabhängig von ihrer Stromintensität den Netzzuschlag zurückerstattet, den sie für den Betrieb von Grossforschungsanlagen in Forschungseinrichtungen mit nationaler Bedeutung bezahlt haben; der Bundesrat bezeichnet diese Grossforschungsanlagen. |  |
|   | <i>Art. 45a</i> Heizungen   | <i>Art. 45a</i>  | <i>Art. 45a</i> Grossfeuerungen  | <i>Art. 45a</i>   | <i>Art. 45a</i>  |
|   | <sup>1</sup> Zur effizienten Ausnutzung der zur Beheizung verwendeten Energieträger kann der Bundesrat bei Ersatz oder Neubau von Heizungen Mindestanforderungen an den Wirkungsgrad und weitere relevante Eigenschaften stellen. | <i>Streichen</i>   | Zur effizienten und umweltfreundlichen Ausnutzung der verwendeten Energieträger, kann der Bundesrat bei Ersatz oder Neubau von Grossfeuerungsanlagen Mindestanforderungen festlegen. Er orientiert sich am Stand der Technik und legt die Einzelheiten in Absprache mit den Kantonen fest. | <i>Festhalten (= streichen)</i>   | <b>Mehrheit</b> <b>Minderheit</b> (Jans, Badran Jacqueline, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni)<br><br><i>Festhalten</i> |

| Bundesrat   | Nationalrat  | Ständerat   | Nationalrat    | Ständerat      | Kommission<br>des Nationalrates |
|---|--|---|----------------|----------------|---------------------------------|
|   | <p><sup>2</sup> Für mit Strom betriebene Heizungen legt der Bundesrat pro Anwendungsgebiet Mindestwirkungsgrade fest, welche sich am Stand der besten Technik orientieren. Für bestehende Heizungen, welche diesen Mindestwirkungsgrad nicht erreichen, legt der Bundesrat Übergangsfristen fest.</p> <p><sup>3</sup> Für Grossfeuerungen, welche in den Wintermonaten eine festzulegende Mindestbetriebsdauer erreichen, legt der Bundesrat den Mindestwirkungsgrad so fest, dass gleichzeitig Strom produziert werden muss. Die Festlegung der Mindestgrösse und Mindestwirkungsgrad orientiert sich dabei am Stand der Technik.</p> |   |                |                |                                 |
| <b>2. Abschnitt: Gebäude</b>  |  |   |                |                |                                 |
| <b>Art. 46</b>  | <i>Art. 46</i>   | <i>Art. 46</i>  | <i>Art. 46</i> | <i>Art. 46</i> | <i>Art. 46</i>                  |
| <p><sup>1</sup> Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie unterstützen die Umsetzung von Verbrauchsstandards zur sparsamen und rationellen Energienutzung. Dabei</p> | <p><sup>1</sup> Die Kantone schaffen in Zusammenarbeit mit dem Bund im Rahmen ihrer Gesetzgebung ... für die sparsame und effiziente Energienutzung ...</p> <p>... sparsamen und effizienten Energienutzung ...</p>  | <p><sup>1</sup> <i>Gemäss Bundesrat, aber:</i></p> <p>... für die sparsame und effiziente Energienutzung ...</p> <p>... Verbrauchsstandards zur sparsamen und effizienten Energienutzung. Dabei</p> |                |                |                                 |

| <b>Bundesrat</b>   | <b>Nationalrat</b>  | <b>Ständerat</b>  | <b>Nationalrat</b>   | <b>Ständerat</b>                         | <b>Kommission<br/>des Nationalrates</b>                                  |
|--|---|---|--|--|--|
| berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.   |   | vermeiden sie ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.  |  |  |  |
| <sup>2</sup> Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien nach Möglichkeit den Vorrang. Den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes ist angemessen Rechnung zu tragen. | <sup>2</sup> ...<br>... sparsame und effiziente Energienutzung ...<br><br>...<br>sparsamen und effizienten Energienutzung ... | <sup>2</sup> ...<br><br>... erneuerbarer Energien und Abwärme nach Möglichkeit ...  |  |  |  |
| <sup>3</sup> Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:<br>a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser;   | <sup>3</sup> ...  | <sup>3</sup> ...<br>a. ...<br><br>... für Heizung und Warmwasser; beim erneuerbaren Anteil können Abwärme und aus dem Erdgasnetz bezogenes Biogas angerechnet werden;<br>b. ... | <sup>3</sup> ...<br>a. <i>Festhalten</i><br>(= <i>gemäss Bundesrat</i> ) | <sup>3</sup> ...<br>a. <i>Festhalten</i> | <sup>3</sup> ...<br>a. <i>Festhalten</i><br>(= <i>gemäss Bundesrat</i> ) |
| b. die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;<br>c. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen   |   |   |  |  |  |

**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

bestehender Gebäude;  
 d. die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz: Bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergie-, den MuKEn-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm nicht mitgezählt bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien.

e. die ganzheitliche Bewertung aller Energieformen (Wärme, Elektro, Graue Energie, Mobilität) in der Planung von Neubauten und Erneuerungen.

e. *Streichen*

f. den Einsatz von Bestgeräten, die einen nutzungsorientierten, energieeffizienten und umweltschonenden Betrieb ermöglichen.

f. *Streichen*

g. die fachgerechte Inbetriebnahme der Gebäudetechnik mit einem Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an Energieeffizienz und Umweltschutz.

g. *Streichen*

h. die Energieverbrauchserfassung und Betriebsoptimierung.

h. *Streichen*

| Bundesrat  | Nationalrat         | Ständerat   | Nationalrat  | Ständerat   | Kommission des Nationalrates   |
|--|---------------------|---|--|---|--|
| <p><sup>4</sup> Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.</p>                |                     |   |  |   |  |
| (Zur Information:  |                     |   |  |   |  |
| Art. 68 <i>Beizug Dritter zum Vollzug</i>  | Art. 68             | Art. 68   | Art. 70a   | Art. 70a  | Art. 70a   |
| <p><sup>1</sup> Die für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Bundesstellen können Dritte zum Vollzug beiziehen, dies insbesondere im Zusammenhang mit:</p>  | 1 ...               | 1 ...   | 1 ...  | 1 ...   | 1 ...  |
|  |                     | <p>a<sup>0</sup>. den Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 33a-33c);</p> | <p>a<sup>0</sup>. den Marktprämien für Elektrizität aus Grosswasserkraft (Art. 33a);</p> | <p>a<sup>0</sup>. der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraft-Anlagen gemäss Artikel 33a;</p> | <p><b>Mehrheit</b> <b>Minderheit</b> (Imark, Brunner, Genecand, Knecht, Jauslin, Müri, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)</p> <p>a<sup>0</sup>. <i>Streichen</i> (siehe auch Art. 33a, ...)</p> |
| <p>a. der Rückerstattung des Netzzuschlages (Art. 40–44);<br/> b. der Umsetzung von marktwirtschaftlichen Instrumenten (Art. 45 Abs. 2);<br/> c. der Erarbeitung von Zielvereinbarungen (Art. 47);<br/> d. der Bezeichnung oder der vorgängigen Prüfung von Massnahmen zur Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch und der Aus-</p> | d. <i>Streichen</i> |   |  |   |  |

**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

stellung von Zertifikaten über die erzielten Effizienzsteigerungen (Art. 50 Abs. 2 und 3);  
e. der Konzeptionierung, Durchführung und Koordination von Programmen zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien (Art. 53, 54 und 56).

e. ...

... der sparsamen und effizienten Energienutzung ...

<sup>2</sup> Die beigezogenen Dritten können ermächtigt werden, für ihre im Rahmen der Vollzugsaufgaben ausgeführten Tätigkeiten zu ihren Gunsten Gebühren zu erheben. Der Bundesrat legt die Gebührenordnung fest.

<sup>3</sup> Der Bund schliesst mit den beigezogenen Dritten einen Leistungsauftrag ab. Darin ist insbesondere Folgendes festzulegen:  
a. Art, Umfang und Abgeltung von Leistungen, die von den Dritten zu erbringen sind;  
b. die Modalitäten für eine periodische Berichterstattung, Qualitätskontrolle, Budgetierung und Rechnungslegung;  
c. die allfällige Erhebung von Gebühren.

<sup>4</sup> Die Dritten unterstehen für die ihnen übertragenen Aufgaben der Aufsicht des Bundes.

| Bundesrat   | Nationalrat  | Ständerat   | Nationalrat  | Ständerat  | Kommission des Nationalrates |
|---|--|---|--|--|------------------------------|
| <p><sup>5</sup> Das BFE kann für Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben Dritte beziehen.)</p>  |  |   |  |  |                              |
| <p><b>14. Kapitel: Strafbestimmungen</b></p>  |  |   |  |  |                              |
| <p><b>Art. 72</b> Übertretungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. Vorschriften über den Herkunftsnachweis, die Elektrizitätsbuchhaltung und die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 10);</p> <p>b. im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (Art. 19) oder der Einmalvergütung (Art. 29) oder der Investitionsbeiträge (Art. 30 und 31) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>c. im Rahmen der Erhebung des Netzzuschlags (Art. 37) oder der Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 40–44) oder im Zusammenhang mit der für die Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossenen Zielver-</p> | <p>Art. 72</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p>b. im Rahmen des Einspeiseprämien-systems (Art. 19) oder ...</p> | <p>Art. 72</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p>b. <i>Gemäss Bundesrat</i></p> <p>b<sup>bis</sup>. im Zusammenhang mit den Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 33a–33c) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> | <p>Art. 72</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p>b<sup>bis</sup>. im Zusammenhang mit den Marktprämien für Elektrizität aus Grosswasserkraft-Anlagen (Art. 33a) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> | <p>Art. 72</p> <p><sup>1</sup> ...</p> <p><b>Mehrheit</b></p> <p><b>Minderheit</b> (Imark, Brunner, Genecand, Knecht, Jauslin, Müri, Rösti, Wasserfallen, Wobmann)</p> <p>b<sup>bis</sup>. <i>Streichen</i> (siehe auch Art. 33a, ...)</p> |                              |

| Bundesrat   | Nationalrat   | Ständerat   | Nationalrat | Ständerat | Kommission<br>des Nationalrates |
|---|---|---|-------------|-----------|---------------------------------|
| <p>einbarung (Art. 41 Bst. a und 42) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>d. Vorschriften über serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte verletzt (Art. 45);</p> <p>e. im Rahmen der Zielvorgaben für Effizienzsteigerungen nach Artikel 48 unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>f. von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht (Art. 63);</p> <p>g. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.</p> | <p>d. ...</p> <p>... verletzt (Art. 45 und 45a);</p> <p>...</p>       | <p>d. Gemäss Bundesrat</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p>...</p> <p>Busse bis zu 20 000 Franken.</p> | Art. 74     | Art. 74   |                                 |
| <p><b>15. Kapitel: Schlussbestimmungen</b></p>  | <p>Art. 74, Titel: Übergangsbestimmung zum Einspeiseprämiensystem</p> | <p>Art. 74, Titel: Übergangsbestimmung zum Einspeisevergütungssystem und zum Netzzuschlag</p>     | Art. 74     | Art. 74   |                                 |
| <p><sup>1</sup> Betreibern von Anlagen, die beim Inkraft-</p>   |   |   |             |           |                                 |

| <b>Bundesrat</b>   | <b>Nationalrat</b>   | <b>Ständerat</b>                     | <b>Nationalrat</b>         | <b>Ständerat</b>              | <b>Kommission<br/>des Nationalrates</b> |
|--|--|--------------------------------------|----------------------------|-------------------------------|---|
| treten dieses Gesetzes bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht (Art. 7a Energiegesetz vom 26. Juni 1998, EnG <sup>4</sup> ) erhalten, steht diese weiterhin zu. Für den laufenden Betrieb gilt das neue Recht; der Bundesrat kann abweichende Regelungen vorsehen, soweit dies aufgrund von schützenswerten Interessen der Betreiber angezeigt ist. |  |                                      |                            |                               |   |
| <sup>2</sup> Für Betreiber, denen die Vergütung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesichert wurde (positiver Bescheid), gelten die folgenden Neuerungen nicht:   | <sup>2</sup> ...   | <sup>2</sup> ...                     | <sup>2</sup> ...           | <sup>2</sup> ...              |   |
| a. die Ausschlüsse gemäss Artikel 19 Absatz 5 von:   | a. die Ausschlüsse gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 <sup>bis</sup> von: | a. ...                               | a. <i>Gemäss Bundesrat</i> | a. ...                        |   |
| 1. Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW,  | 1. ...<br>... von weniger als 1 MW,<br>...   |                                      | 1. <i>Gemäss Bundesrat</i> | 1. <i>Festhalten (= 1 MW)</i> |   |
| 2. Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW,   |  | 2. Photovoltaik-Anlagen unter 30 kW, |                            |                               |   |
| 3. gewissen Biomasse-Anlagen;  |  |                                      |                            |                               |   |
| b. die Beschränkung der Teilnahme am Einspeisevergütungssystem auf Neuanlagen und damit der Ausschluss von erheblichen Anlageerweiterungen oder -erneuerungen;   |  |                                      |                            |                               |   |

<sup>4</sup> AS 1999 197, 2004 4719, 2006 2197, 2007 3425, 2008 775, 2010 4285 5061 5065, 2012 3231

**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

c. der 1. Januar 2013 als Stichdatum für die Neu-anlage.

<sup>3</sup> Für Betreiber und Projektanten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes keinen positiven Bescheid erhalten haben, insbesondere für diejenigen, denen mitgeteilt wurde, ihre Anlage sei auf der Warteliste (Wartelistenbescheid), gilt das neue Recht, auch wenn ihre Anlage beim Inkrafttreten des Gesetzes schon in Betrieb ist. Sie können nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, wenn sie Artikel 19 davon ausschliesst. Die nach den Artikeln 29, 30 oder 31 Berechtigten können stattdessen eine Einmalvergütung oder einen anderen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen.

<sup>4</sup> Die nach Artikel 19 Berechtigten, denen bis zum 31. Juli 2013 ein Wartelistenbescheid ausgestellt wurde, können am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, auch wenn ihre Anlage vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurde.

<sup>5</sup> Den Betreibern, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten (Abs. 1), steht frei, ob sie

<sup>3</sup> ...

... Sie können nicht am Einspeiseprämiensystem teilnehmen, wenn ...

<sup>4</sup> ...

..., können am Einspeiseprämiensystem teilnehmen, auch wenn ...

<sup>5</sup> *Streichen*

<sup>3</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>4</sup> *Gemäss Bundesrat*

<sup>5</sup> Den Betreibern, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten (Abs. 1), steht frei, ob sie

**Bundesrat**

an der Direktvermarktung nach Artikel 21 teilnehmen oder nicht. Diejenigen, die nicht daran teilnehmen, sind gemäss Artikel 24 mit dem Referenz-Marktpreis zuzüglich der Einspeiseprämie zu vergüten. Der Bundesrat kann diese Regelung analog zu Artikel 22 Absatz 3 befristen.

**Nationalrat****Ständerat**

an der Direktvermarktung nach Artikel 21 teilnehmen oder nicht. Denjenigen, die nicht daran teilnehmen, ist der Referenz-Marktpreis zuzüglich der Einspeiseprämie zu vergüten. Der Bundesrat kann dieses Wahlrecht und damit diese Art von Vergütung befristen.

**Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

<sup>5a</sup> Der Netzzuschlag steigt im Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf das Maximum von 2,3 Rappen/kWh und bleibt solange auf dieser Höhe, bis der Mittelbedarf infolge des Auslaufens nach Artikel 39a abnimmt. Danach legt der Bundesrat den Netzzuschlag wieder bedarfsgerecht fest (Art. 37 Abs. 3). Tritt das Gesetz nach dem 1. Juli eines Jahres in Kraft, steigt der Netzzuschlag nicht im Folgejahr, sondern erst ein Jahr später auf das Maximum von 2,3 Rappen/kWh.

| <i>Geltendes Recht</i> | <i>Bundesrat</i>   | <i>Nationalrat</i>  | <i>Ständerat</i>   | <i>Nationalrat</i>   | <i>Ständerat</i>   | <i>Kommission des Nationalrates</i>                        |                 |   |  |
|------------------------|--|---|--|--|--|--|-----------------|---|--|
|                        | <i>Anhang</i><br>(Art. 77)                                 | <i>Anhang</i><br>(Art. 77)  | <i>Anhang</i><br>(Art. 77)                                 | <i>Anhang</i><br>(Art. 77)   | <i>Anhang</i><br>(Art. 77)                                 | <i>Anhang</i><br>(Art. 77)                                 |                 |   |  |
|                        | <b>Änderung anderer Erlasse</b>                            | <b>Änderung anderer Erlasse</b>   | <b>Änderung anderer Erlasse</b>                            | <b>Änderung anderer Erlasse</b>  | <b>Änderung anderer Erlasse</b>                            | <b>Änderung anderer Erlasse</b>                            |                 |   |  |
|                        | Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert: | Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:  | Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert: | Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:   | Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert: | Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert: |                 |   |  |
|                        |  | <b>2a. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)<sup>1</sup></b>   | <b>2a. Ganze Ziffer streichen</b>                          | <b>2a. Festhalten, aber:</b>   | <b>2a. ...</b>   | <b>2a. ...</b>   |                 |   |  |
|                        |  | <i>Art. 31a</i> Investitionen in Liegenschaften   |  | <i>Art. 31a</i>  | <i>Art. 31a</i>  | <i>Art. 31a</i>  |                 |   |  |
|                        |  | <sup>1</sup> Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaften den energetischen Mindeststandard bereits aufweist |  | <sup>1</sup> ...<br><br>... im Geschäftsvermögen zählen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen. | <i>Streichen</i>   |  | <b>Mehrheit</b> | <b>Minderheit I</b><br>(Fässler Daniel, Badran Jacqueline, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)<br><i>(Konzept betrifft Art. 31a, 32 und 205e)</i> | <b>Minderheit II</b><br>(Knecht, Brunner, Imark, Müri, Page, Röstli, Ruppen, Wobmann)<br><br><i>(Konzept betrifft Art. 31a, 32 und 205e)</i> |
|                        |  |   |  |  |  |  |                 | <i>Gemäss Mehrheit (= gemäss Ständerat = streichen)</i>   | <i>Festhalten</i>  |

---

<sup>1</sup> SR 642.11



| <i>Geltendes Recht</i>  | <i>Bundesrat</i> | <i>Nationalrat</i>  | <i>Ständerat</i> | <i>Nationalrat</i> | <i>Ständerat</i>                        | <i>Kommission des Nationalrates</i>   |  |  |
|---|------------------|---|------------------|--------------------|---|---|--|--|
|   |                  |   |                  |                    |   | <b>(Mehrheit)</b>   | <b>(Minderheit I)</b>  | <b>(Minderheit II)</b>                   |
| <p><sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.</p> |                  | <p><sup>2</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich Investitionen für den Ersatzneubau, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.</p> |                  |                    | <p><sup>2</sup> ...</p>                 | <p><sup>2</sup> ...</p> <p>... Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, welche Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten für den Ersatzneubau, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.</p>   | <p><sup>2</sup> <i>Gemäss Ständerat</i></p>                  | <p><sup>2</sup> <i>Festhalten</i></p>    |
|   |                  | <p><sup>2bis</sup> Investitionskosten gemäss Absatz 2 zweiter Satz sind in den vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p>  |                  |                    | <p><sup>2bis</sup> <i>Streichen</i></p> | <p><sup>2bis</sup> Investitionskosten und Rückbaukosten für den Ersatzneubau gemäss Absatz 2 zweiter Satz sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p> | <p><sup>2bis</sup> <i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i></p> | <p><sup>2bis</sup> <i>Festhalten</i></p> |



| <b>Geltendes Recht</b>    | <b>Bundesrat</b> | <b>Nationalrat</b>   | <b>Ständerat</b>                  | <b>Nationalrat</b>                      | <b>Ständerat</b> | <b>Kommission des Nationalrates</b> |   |   |
|---------------------------|------------------|--|-----------------------------------|---|------------------|-------------------------------------|---|---|
|                           |                  |  |                                   |   |                  | <b>(Mehrheit)</b>                   | <b>(Minderheit I)</b>   | <b>(Minderheit II)</b>  |
|                           |                  | <i>Art. 205e Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i>  |                                   | <i>Art. 205e</i>                        | <i>Art. 205e</i> | <i>Art. 205e</i>                    |   |   |
|                           |                  | Artikel 31a, 32 Absatz 2 <sup>er</sup> und 67a entfalten ihre Wirkung ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten. |                                   | Artikel 31a entfaltet seine Wirkung ... | <i>Streichen</i> |                                     | <i>Gemäss Mehrheit (= gemäss Ständerat = streichen)</i>   | <i>Festhalten</i>   |
|                           |                  | <b>2b. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)<sup>2</sup></b>          | <i>2b. Ganze Ziffer streichen</i> | <i>2b. Festhalten, aber:</i>            | <i>2b. ...</i>   | <i>2b. ...</i>                      |   |   |
|                           |                  |  |                                   |   |                  | <b>Mehrheit</b>                     | <b>Minderheit I</b><br>(Fässler Daniel, Badran Jacqueline, Jans, Nordmann, Nussbaumer, Semadeni, Thorens Goumaz, Vogler)<br><i>(Konzept betrifft Art. 9, 10, 72q und 78f)</i> | <b>Minderheit II</b><br>(Knecht, Brunner, Imark, Müri, Page, Rösti, Ruppen, Wobmann)<br><br><i>(Konzept betrifft Art. 9, 10, 72q und 78f)</i> |
| <b>Art. 9</b> Allgemeines |                  | <i>Art. 9</i>  |                                   | <i>Art. 9</i>                           | <i>Art. 9</i>    | <i>Art. 9</i>                       |   |   |

<sup>1</sup> Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet. Zu den notwendigen Aufwendungen gehören auch die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

<sup>2</sup> Allgemeine Abzüge sind:



**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

obligatorische Unfallversicherung;

g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann;

h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;

h<sup>bis</sup>. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht

**(Mehrheit)****(Minderheit I)****(Minderheit II)**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit) (Minderheit I) (Minderheit II)**

bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a–c);

k. ein Abzug vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;

l. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag an politische Parteien, die:

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Bundesrat</b> | <b>Nationalrat</b> | <b>Ständerat</b> | <b>Nationalrat</b> | <b>Ständerat</b> | <b>Kommission des Nationalrates</b> |                       |                        |
|--|------------------|--------------------|------------------|--------------------|------------------|-------------------------------------|-----------------------|------------------------|
|  |                  |                    |                  |                    |                  | <b>(Mehrheit)</b>                   | <b>(Minderheit I)</b> | <b>(Minderheit II)</b> |
| <p>der Stimmen erreicht haben;</p> <p>m. die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen.</p> |                  |                    |                  |                    |                  |                                     |                       |                        |
| <p><sup>3</sup> Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Zudem können</p>   |                  | <sup>3</sup> ...   |                  |                    | <sup>3</sup> ... |                                     | <sup>3</sup> ...      |                        |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Bundesrat</b> | <b>Nationalrat</b>  | <b>Ständerat</b> | <b>Nationalrat</b> | <b>Ständerat</b>   | <b>Kommission des Nationalrates</b> |   |                             |
|--|------------------|---|------------------|--------------------|--|-------------------------------------|---|-----------------------------|
|  |                  |   |                  |                    |  | <b>(Mehrheit)</b>                   | <b>(Minderheit I)</b>   | <b>(Minderheit II)</b>      |
| <p>die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Bei den drei letztgenannten Abzügen gilt folgende Regelung:</p> <p>a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.</p> <p>b. Die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind abziehbar, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.</p> |                  | <p>a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich Investitionen für den Ersatzneubau, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.</p> |                  |                    | <p>a. ...</p> <p>...<br/>dienen, einschliesslich der Rückbaukosten für den Ersatzneubau, ...</p> | <p>a. ...</p>                       | <p>a. <i>Gemäss Ständerat</i></p>   | <p>a. <i>Festhalten</i></p> |
|  |                  |   |                  |                    |  |                                     | <p>...</p> <p>mit den Kantonen, welche Investitionen den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.</p> |                             |

| <b>Geltendes Recht</b> | <b>Bundesrat</b> | <b>Nationalrat</b>   | <b>Ständerat</b> | <b>Nationalrat</b> | <b>Ständerat</b>   | <b>Kommission des Nationalrates</b>   |  |  |
|------------------------|------------------|--|------------------|--------------------|--|---|--|--|
|                        |                  |  |                  |                    |  | <b>(Mehrheit)</b>   | <b>(Minderheit I)</b>  | <b>(Minderheit II)</b>                   |
|                        |                  | <p><sup>3bis</sup> Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a sind in den vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.</p> <p><sup>3ter</sup> Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a in beheizte oder klimatisierte Liegenschaften oder in den Ersatzneubau können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.</p> <p><sup>3quater</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen</p> |                  |                    | <p><sup>3bis</sup> <i>Streichen</i></p> <p><sup>3ter</sup> <i>Streichen</i></p> <p><sup>3quater</sup> <i>Streichen</i></p> | <p><sup>3bis</sup> Investitionen und Rückbaukosten für den Ersatzneubau gemäss Absatz 3 Buchstabe a sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit ...</p> | <p><sup>3bis</sup> <i>Gemäss Ständerat (= streichen)</i></p> | <p><sup>3bis</sup> <i>Festhalten</i></p> |

| <b>Geltendes Recht</b> | <b>Bundesrat</b> | <b>Nationalrat</b>  | <b>Ständerat</b> | <b>Nationalrat</b> | <b>Ständerat</b>                       | <b>Kommission des Nationalrates</b> |  |   |
|------------------------|------------------|---|------------------|--------------------|--|-------------------------------------|--|---|
|                        |                  |   |                  |                    |  | <b>(Mehrheit)</b>                   | <b>(Minderheit I)</b>  | <b>(Minderheit II)</b>                  |
|                        |                  | können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.                                       |                  |                    |  |                                     |  |   |
|                        |                  | <sup>3quinquies</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften. |                  |                    | <sup>3quinquies</sup> <i>Streichen</i> |                                     | <sup>3quinquies</sup> <i>Gemäss Mehrheit</i><br>(= <i>gemäss Ständerat</i><br>= <i>streichen</i> ) | <sup>3quinquies</sup> <i>Festhalten</i> |

<sup>4</sup> Andere Abzüge sind nicht zulässig. Vorbehalten sind die Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts.

**Art. 10** Selbständige Erwerbstätigkeit

*Art. 10*

*Art. 10*

*Art. 10*

*Art. 10*

<sup>1</sup> Als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten werden namentlich abgezogen:

- a. die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens;
- b. die Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken;
- c. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf dem Geschäftsvermögen;
- d. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;



| <i>Geltendes Recht</i>   | <i>Bundesrat</i> | <i>Nationalrat</i>   | <i>Ständerat</i> | <i>Nationalrat</i>   | <i>Ständerat</i> | <i>Kommission des Nationalrates</i> |                        |  |
|--|------------------|--|------------------|--|------------------|-------------------------------------|------------------------|--|
|  |                  |  |                  |  |                  | <i>(Mehrheit)</i>                   | <i>(Minderheit I)</i>  | <i>(Minderheit II)</i>   |
| der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.  |                  |  |                  |  |                  |                                     |                        |  |
| <sup>3</sup> Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten. |                  |  |                  |  |                  |                                     |                        |  |
| <sup>4</sup> Die Absätze 2 und 3 gelten auch bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.   |                  |  |                  |  |                  |                                     |                        |  |
|  |                  | <i>Art. 72q</i> Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...  |                  | <i>Art. 72q</i>  | <i>Art. 72q</i>  | <i>Art. 72q</i>                     |                        |  |
|  |                  | Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... den Artikeln 9 Absätze 3 <sup>bis</sup> –3 <sup>quinquies</sup> , 10 Absatz 1 <sup>er</sup> sowie 25 Absatz 1 <sup>er</sup> an. |                  | ...  | ...              | <i>Streichen</i>                    | <i>Gemäss Mehrheit</i> | <i>Gemäss Mehrheit</i>   |
|  |                  |  |                  | den Artikeln 9 Absätze 3 <sup>bis</sup> und 3 <sup>quinquies</sup> sowie Artikel 10 Absatz 1 <sup>er</sup> an. |                  |                                     |                        |  |
|  |                  |  |                  |  |                  |                                     |                        | <sup>1</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... dem geänderten Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a an. |

| Geltendes Recht   | Bundesrat  | Nationalrat   | Ständerat | Nationalrat  | Ständerat             | Kommission des Nationalrates |                |  |  |
|---|--|---|-----------|--|-----------------------|------------------------------|----------------|--|--|
|   |  |   |           |  |                       | (Mehrheit)                   | (Minderheit I) | (Minderheit II)  |  |
|   |  | Art. 78f Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...   |           | Art. 78f   | Art. 78f<br>Streichen | Art. 78f                     |                |  | <sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist findet Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht. |
|   |  | Artikel 9 Absatz 3 <sup>ter</sup> -3 <sup>quienes</sup> , 10 Absatz 1 <sup>ter</sup> sowie 25 Absatz 1 <sup>ter</sup> entfalten ihre Wirkung ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten. |           | Artikel 9 Absatz 3 <sup>quienes</sup> sowie Artikel 10 Absatz 1 <sup>ter</sup> entfalten ... |                       |                              |                | Gemäss Mehrheit Festhalten<br>(= gemäss Ständerat = streichen) |  |
|   | <b>7. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007<sup>5</sup></b> | 7. ...  | 7. ...    | 7. ...   | 7. ...                |                              |                |  |  |
| <b>Art. 14</b> Netznutzungsentgelt  | Art. 14 Abs. 3 Bst. c  | Art. 14   | Art. 14   | Art. 14  | Art. 14               |                              |                |  |  |
| <sup>1</sup> Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen. |  |   |           |  |                       |                              |                |  |  |
| <sup>2</sup> Das Netznutzungsentgelt ist von den  |  |   |           |  |                       |                              |                |  |  |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Bundesrat</b>   | <b>Nationalrat</b>   | <b>Ständerat</b>  | <b>Nationalrat</b>                                       | <b>Ständerat</b>                                    | <b>Kommission<br/>des Nationalrates</b> |
|--|--|--|---|--|---|---|
| Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten.   |  |  |   |  |   |   |
| <p><sup>3</sup> Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:</p> <p>a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.</p> <p>b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.</p> <p>c. Sie müssen im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.</p> <p>d. Individuell in Rechnung gestellte Kosten sind auszuschliessen.</p> <p>e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.</p> | <p><sup>3</sup> Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:</p> <p>c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.</p> | <p><sup>3</sup> ...</p> <p>c. Sie können sich am Bezugsprofil orientieren und müssen im Netz ...</p> | <p><sup>3</sup> ...</p> <p>c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein. Der Bundesrat kann in Bezug auf Endverbraucher, die über eine Produktionsanlage mit einer Anschlussleistung von unter 10 kVA verfügen, besondere Vorschriften zur Bildung von Kundengruppen vorsehen.</p> <p>e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.</p> | <p><sup>3</sup> ...</p> <p>c. <i>Gemäss Bunderat</i></p> | <p><sup>3</sup> ...</p> <p>c. <i>Festhalten</i></p> |   |

**Geltendes Recht****Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Kommission  
des Nationalrates**

<sup>4</sup> Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anordnen. Die Effizienz des Netzbetriebs muss gewahrt bleiben. Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

<sup>5</sup> Die im Zusammenhang mit geltenden Wasserrechtsverleihungen (Konzessionsverträge) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Energielieferungen, werden durch die Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt nicht berührt.